

4. Anordnung für das Bistum Magdeburg Mitteilung von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Umgang mit Corona

1. Grundsatz

Als Kirche bleiben wir weiterhin in der Mitverantwortung, die Gesundheit jedes einzelnen Menschen zu schützen und die Verbreitung des Corona-Virus' zu verlangsamen. In Wahrnehmung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der aus diesem Recht resultierenden Verpflichtung gilt im Bistum Magdeburg ab dem 25.09.2020 bis auf Weiteres Folgendes:

Grundsätzlich bleibt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens der Dreischritt aus Abstand, Hygiene und der Möglichkeit zur Nachverfolgung von Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmenden bedeutsam.

Personen, die zur sogenannten Risikogruppe gehören – ob Gottesdienstfeiernde, Priester, Diakone oder Gottesdienstbeauftragte – sollen nicht zu Handlungen gedrängt werden, die ihre Gesundheit gefährden.

Die jeweils aktuell geltenden staatlichen Regelungen zum Umgang mit Corona sind zu beachten. Dies gilt auch für eventuell lokal begrenzte Regelungen.

2. Gottesdienste und Seelsorge

Auch in Gottesdiensten soll der Abstand von 1,50 Meter gewahrt bleiben. Da nach jetzigem Wissensstand die Infektionswege über die sogenannte Aerosolbildung besonders bedeutsam sind, muss gerade in kleineren Kirchen und Räumen auf eine gute Lüftungsmöglichkeit geachtet werden. Auch der Gemeindegesang soll deshalb reduziert bleiben. Sollte darüber hinaus wie zuvor gesungen werden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes notwendig.

Die vom Bistum festgelegten Regelungen für die Feier von Gottesdiensten und speziell für die Gabenbereitung und den Kommunionempfang in der Eucharistiefeier bleiben in Kraft. Hierzu wird auf die Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie für das Bistum Magdeburg hingewiesen. Die aktuelle Fassung der Mindeststandards ist dieser Anordnung beigelegt.

Die Erfassung der im Gottesdienst Anwesenden ist auch weiterhin notwendig. Insofern ändert sich an der derzeitigen Praxis nichts.

Taufen, Firmungen und Trauungen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgsame Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften. Sie können in Gemeinschaft gefeiert werden. Gemäß den geltenden Abstandsregelungen richtet sich die konkrete Anzahl der Mitfeierenden nach der zur Verfügung stehenden Fläche des liturgischen Raumes. Ebenso können Beerdigungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in einer Trauergemeinde stattfinden.

Wo immer es möglich ist, bleibt die Seelsorge an kranken, einsamen und sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst. Dies gilt auch für die Spendung der Krankenkommunion. Dabei sind wie bisher die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

3. Gremiensitzungen

Kirchenvorstandssitzungen können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln abgehalten werden. Die zusätzliche Erfassung der Teilnehmer entfällt zukünftig (die Dokumentation ist ohnehin über die Anwesenheitsliste gegeben). Die Möglichkeit der